

Gesellschaftliche Stiftung
„Vereinigung der Deutschen Kasachstans „Wiedergeburt“

Sitzungsprotokoll des Aufsichtsrats

vom 23. November 2017

Astana

Anwesend: A. Rau, I. Berg, O. Litnevskaya, S. Martyn, E. Bolgert, V. Molodcov, I. Kenig, I. Bachman, I. Wakengut.

Tagesordnung:

1. Veranstaltungsplan zur Umsetzung der Resolution der Konferenz
2. Veranstaltungsdurchführung nach der Mittelübertragung
3. Auswahlverfahren für die Stelle des Geschäftsführers durchführen.
4. Sonstige

1. Veranstaltungsplan zur Umsetzung der Resolution der Konferenz

Spricht: A. Rau: Es ist notwendig, den Beschluss der nationalen Konferenz durch einen Veranstaltungsplan umzusetzen. Durch den Unternehmersausschuss (E. Bolgert, S. Martyn, S. Blok) wurde ein Teil dieses Plans zur Unternehmerschaft und Digitalisierung der Tätigkeit der Stiftung entwickelt. Ebenfalls existiert bereits ein beinahe vollständig entwickelter Plan und Konzept zur Entwicklung der Zeitung und dem Internet-Radio (Gerlitz R.E., Gibner A.A., Klimenko O.)

Es ist notwendig, diese Pläne der verschiedenen Tätigkeitsfelder mit Angabe der Zuständigen (Aufsichtsratsmitglieder, Regionen, Experten), Daten, Beträge und Finanzmittelquellen (möglich sind: Fördermittel, Sponsoren, Staatshaushalt). Alle Pläne müssen in einen einheitlichen Plan zusammengebracht und genehmigt werden.

E. Bolgert legte einen bereits fertiggestellten Plan zur Digitalisierung dar. Projektkosten betragen insgesamt 2 Mio. Tenge, ein Vorschuss in Höhe von 600 Tausend Tenge (A. Rau) wurde bereits geleistet. In einem Monat wird das Pilotprojekt vorgestellt.

Durch die deutsche allgemeine Zeitung (DAZ) wurde eine App für die Systeme Android und i.OS programmiert

Derzeit erarbeitet wird ein Jugendprojekt: Start-Up für ein Business Projekt

Beschlossen:

1. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen jeweils für ihre Bereiche bis zum 15. Dezember die Veranstaltungspläne vor.
2. Ratsmitglieder der regionalen Gesellschaften werden gebeten, eine E-Mailadressensammlung von Verwandten und Freunden, sowie Bekannte aus dem Ausland (höhere Bevölkerungserfassung für den Versand des Newsletters) in ihren Regionen zusammenzustellen.

2. Mittelübertragung in die GS

Erklärt: A. Rau: Am 27. Oktober 2017 berichtete Dr. Bentmann in einem Brief, dass die Stiftung "Wiedergeburt" seiner Ansicht nach die Hauptorganisation sei, durch die künftige Mittel für die Umsetzung der Projektarbeit aus deutschen Haushaltsmitteln bereitgestellt werden könnten. Für die Finanzierung ab dem 01.04.2014 durch die gesellschaftliche Stiftung „Wiedergeburt“ sind in den nächsten Wochen einige Entscheidungen und Vorarbeiten erforderlich. Der Abschluss eines Finanzierungsvertrages zwischen der GIZ und der Stiftung vor dem 1. April 2018 setzt voraus, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

	Voraussetzungen	Maßnahme
1.	Das Projektbüro muss durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer, Finanzmanager und Programmexperten vertreten sein.	Einstellung des Büropersonals der Assoziation der Vereinigungen der Deutschen Kasachstans (AVDK)
2.	Es muss einen qualifizierten Geschäftsführer geben.	Ein Auswahlverfahren auf den Posten des Geschäftsführers veranstalten, die Kandidatur mit BMI vereinbaren.
3.	Die Stiftung muss Gelder an regionale Gesellschaften richten, auch an alle diejenigen, die nicht zu den Stiftungsgründern gehören.	Sicherstellung der vollständigen Abdeckung aller Regionen durch die Projektarbeit.
4.	Der Fonds muss die möglichen Forderungen aus dem, bis zum 31.03.2014 abgeschlossenen, aktuellen Finanzierungsvertrag zwischen GIZ und AVDK übernehmen.	Garantierte Übernahme aller Forderungen der AVDK
5.	Die Finanzierungsmittel Deutschlands sollten nicht von der Republik Kasachstan besteuert werden.	Ein Bittgesuch an die Regierung der Republik Kasachstan vorbereiten.

Beschlossen

1. Die finanziellen Mittel Deutschlands werden nicht besteuert; Abwägung der Aufnahme der Stiftung in die Liste der fördergebenden Organisationen. - A. Rau.
2. Die Stiftung ist bereit, die mögliche Rückgabe der Forderungen aus dem bis 31. März 2018 zwischen der GIZ und AVDK geschlossenen Finanzierungsvertrag, sowie die Übertragung des Exekutivbüros und des technischen Personals des Deutschen Hauses zu übernehmen.
3. Litnevskaya O.V. wird gebeten ein Gespräch mit dem Exekutivbüro und dem technischen Personal des Deutschen Hauses über die Bewahrung aller Mitarbeiter für das nächste Jahr, gleich nach dem Beitrittsverfahren zu führen.
5. Versand dieses Beschlusses bis zum 31. Dezember 2017 an BMI.

3. Durchführung eines Auswahlverfahren für die Stelle des Geschäftsführers.

Litnevskaya O.V. erklärt: Qualifikationsanforderungen wurden vom Aufsichtsrat ausgearbeitet und genehmigt. Die Stellenausschreibung wurde auf der Website Wiedergeburt.kz veröffentlicht, ein elektronischer Newsletter wurde an regionale Gesellschaften zur Verteilung unter den Interessierten. Die Stellenausschreibung wurde auf der Website hh / kz veröffentlicht. Am 1. Dezember ist der Einsendeschluss hierfür geplant.

1. Nach dem 01.12.2017 sollen durch Litnevskaya O.V. alle Bewerbungen hervorgehoben werden, die den Forderungen entsprechen und an alle Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden.

2. Auswahlkommission (A. Rau, E. Bolgert, I. Berg) führt Bewerbungsgespräche durch und schlägt dem Aufsichtsrat mögliche Kandidaturen zur Auswahl vor.

4. Sonstiges

Litnevskaya O.V. legt dar: Es wurde eine Variante der Neustrukturierung der AVDK und der Stiftung ausgearbeitet, die in Form einer Fusion erfolgen kann, die es wiederum der Stiftung ermöglichen wird, die aus der bis zum 31. März 2018 zwischen GIZ und AVDK geschlossenen Finanzierungsvereinbarung erfolgten Forderungen zu begleichen und die Übernahme des Exekutivbüros zu vollziehen.

In diesem Fall ist das Beitrittsverfahren wie folgt: AVDK "Wiedergeburt" entscheidet bei der Gründerversammlung über den Beitritt zur Stiftung. Der Gründerrat der Stiftung "Wiedergeburt" entscheidet über die Aufnahme des Beitritts der AVDK zur Stiftung. Im Justizministerium wird auf der Grundlage der Anträge und Protokolle eine Änderung im Register vorgenommen. In diesem Fall wird eine Übertragungsurkunde mit Angabe der Bestimmungen über die Nachfolge der Verpflichtungen der umstrukturierten juristischen Person und der Entscheidung der befugten Einrichtung der juristischen Person, die Übertragungsurkunde zu genehmigen, erstellt. Bei der Kündigung einer juristischen Person und einer Konsolidierung einer anderen juristischen Person werden die Rechte und Pflichten der beigetretenen juristischen Person gemäß dem Übertragungsgesetz auf die juristische Person auf den Abtretungsempfänger übertragen. Die beigetretene juristische Person ist aus dem nationalen Register ausgeschlossen. Im Justizministerium wird die Stiftung erneut ins Register eingetragen, da nach dem Beitritt alle Gründer der AVDK zu den Stiftungsgründern werden.

Beschlossen: Die Information zur Kenntnis nehmen.

Vorsitzender: A. Rau

Sekretär: O. Lytnevskaya